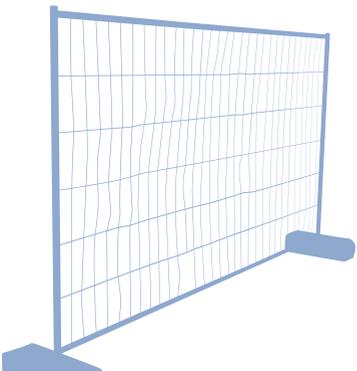




**Kommunalpolitik verstehen**  
Für junges Politikverständnis

**FRIEDRICH  
EBERT**   
**STIFTUNG**

Forum Politik  
und Gesellschaft



Vorwort

2

Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?

4

Bund – Land – Kommune

5

Kommunale Aufgaben

7

Das kommunale Who is Who

8

Der/die Bürgermeister\_in 9

Der Gemeinderat 10

Die Ausschüsse 10

Die Verwaltung 11

Der kommunale Entscheidungsprozess

12

Die kommunalen Finanzen

14

Mitmachen und Mitbestimmen

16

Was gelernt?

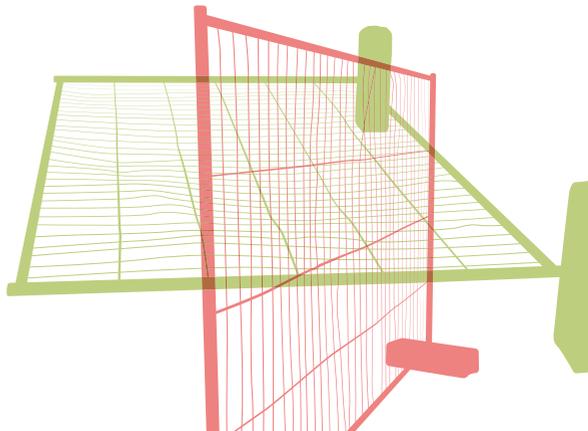
18

Deine Gemeinde

20

Begriffserklärungen

22



Kommunalpolitik findet vor der eigenen Haustür statt – und zwar im wahrsten Sinne des Wortes, denn schon der Bürgersteig, das Schulgebäude, der Radweg, die Jugendfreizeiteinrichtungen bis hin zur Müllabfuhr sind kommunale Angelegenheiten. Und darum geht sie jede, jeden etwas an, ganz gleich in welchem Alter. Mit dieser Broschüre wendet sich die Friedrich-Ebert-Stiftung vor allem an junge Leser\_innen. Es soll helfen, Kommunalpolitik im eigenen Umfeld zu verstehen, und ist daher grundsätzlich für alle kommunalpolitisch Interessierten geeignet. Der frühe Einblick in die Möglichkeiten und Grenzen der Kommunalpolitik kann überhöhten Erwartungen und Verdrossenheit vorbeugen. Übersichtlich und verständlich wird erklärt wie Kommunalpolitik funktioniert und welche Rolle sie in unserem Land spielt. Stadtstaaten, wie Berlin oder Hamburg, sind anders organisiert und in der vorliegenden Broschüre nicht berücksichtigt. Für das Land Berlin haben wir daher eine eigene Broschüre „Kommunalpolitik verstehen“ herausgegeben.

Aufgezeigt wird, welche Aufgaben die Kommunen haben und welche Menschen an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligt sind. „Beteiligung“ ist genau das Stichwort: Wir fördern seit vielen Jahren die politische Beteiligung junger Menschen. Mit dieser Publikation zeigen wir vielfältige Möglichkeiten für ein Mitwirken an der „kleinen Politik“ in der eigenen Gemeinde auf. Jede und jeder kann dabei sein! Und das Tolle daran ist: Die erreichten Verbesserungen kann man unmittelbar selbst erleben – vor der eigenen Haustür und im eigenen Lebensumfeld.

Für ein leichteres Textverständnis sind alle wichtigen **Begriffe** mit gelb gekennzeichnet und werden am Ende der Broschüre kurz erklärt. Wer alles durchgelesen hat, kann sein neu erlangtes Wissen bei einem kleinen Test auf den Seiten 18/19 überprüfen. Jetzt hat der Lesende viel über Kommunalpolitik gelernt und weiß auch, wie man dabei mitwirken könnte ... Aber wie verhält es sich in der eigenen Gemeinde? Wer ist für welche Aufgaben verantwortlich? Wen kann man ansprechen? Und, und, und ... Wer das herausgefunden hat, kann dies auf Seite 20 notieren, damit es nicht gleich wieder vergessen wird. Und als Nächstes kann dort jede\_r seiner/ihrer Gemeinde Noten geben für die Erledigung ihrer Aufgaben. Für manche Bereiche kann man sicher gut Noten erteilen, aber für andere

vielleicht nicht – und genau dort finden sich die Tätigkeitsbereiche, für die man sich selbst einsetzen kann und sollte. So einfach ist das!

Diese Publikation ist also ein erster Schritt, um junge Menschen mit Kommunalpolitik vertraut zu machen. Als weitere Schritte bietet die Friedrich-Ebert-Stiftung die Jugendbeteiligungsprojekte „Planspiel Kommunalpolitik: Ohne Jugend ist kein Staat zu machen“ und die „Jugendplanungszelle: Einmischen“ an. Beide Methoden haben sich in der Praxis sehr bewährt. Mit ihnen können Jugendliche durch praktisches Erleben die Spielregeln der Politik kennen lernen und sie kommen erstmals mit Gemeindevertreter\_innen ins Gespräch. Das vorliegende Material dient der Vorbereitung auf unsere Planspiele Kommunalpolitik, kann aber auch als Material im Unterricht genutzt werden.

Alle Informationen und Ansprechpartner\_innen rund um die Jugendbeteiligungsprojekte der Friedrich-Ebert-Stiftung gibt es unter [www.fes.de/jugend](http://www.fes.de/jugend). Hier können auch die genannten Broschüren bestellt werden.

Jetzt kann es also losgehen! Wir unterstützen Sie gerne dabei – als Verwaltung, Bürgermeister\_in oder Stadt- und Gemeinderät\_innen, als Schule, Lehrer\_in oder Jugendliche\_r.

Yvonne Lehmann  
Friedrich-Ebert-Stiftung  
Forum Politik und Gesellschaft



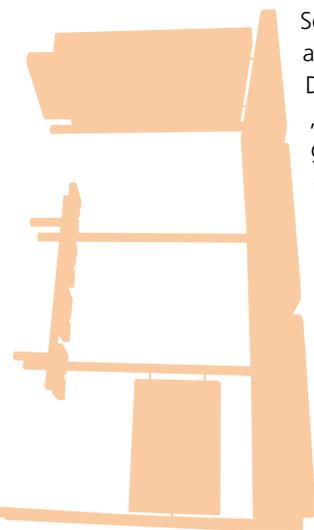
Gullydeckel und Mülltonnen – um aufregende Dinge scheint es in der Kommunalpolitik nicht zu gehen. Die wichtigen Entscheidungen, die werden doch ganz woanders getroffen: auf Bundesebene und in Europa! Ist das wirklich so? Ein Blick hinter die Kulissen lohnt sich ...

Vieles ist kommunale Angelegenheit: das Wasser aus dem Wasserhahn, der Bus zur Schule, die Straße, über die er fährt, das Freibad und der Sportplatz, die Ferienfreizeit, der Stadtpark, die Knöllchen für Falschparkende und die Feuerwehr, die Brände löscht.

Eine breite Aufgabenpalette – aber das alles hat doch mit Politik wenig zu tun. Als ob es linke oder konservative Gullydeckel gäbe! Zugegeben, die gibt es natürlich nicht. Politik ist dennoch im Spiel. Denn was ist **Politik**? Politik findet statt, wenn Menschen zusammen Entscheidungen treffen. Und zu entscheiden gibt es wahrlich genug. Besonders, wenn das Geld knapp ist: Was ist wichtiger – das Jugendhaus oder das Stadttheater? Was ist dringender – der Radweg oder die neue Schwimmhalle? Was ist vernünftiger – die Straßenbahnlinie oder der Autobahnzubringer?

Solche Fragen kann man nicht vom Bund oder von Europa aus beantworten. So etwas löst man am besten in der Gemeinde selbst. Deshalb heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ (Art. 28, 2 GG) Es gilt: Was man vor Ort entscheiden kann, soll nicht von höherer Ebene entschieden werden (das Prinzip der Subsidiarität). Und natürlich gehört auch in die Gemeinden **Demokratie**. So finden wir hier im Kleinen die ganze Palette politischer Institutionen wieder:

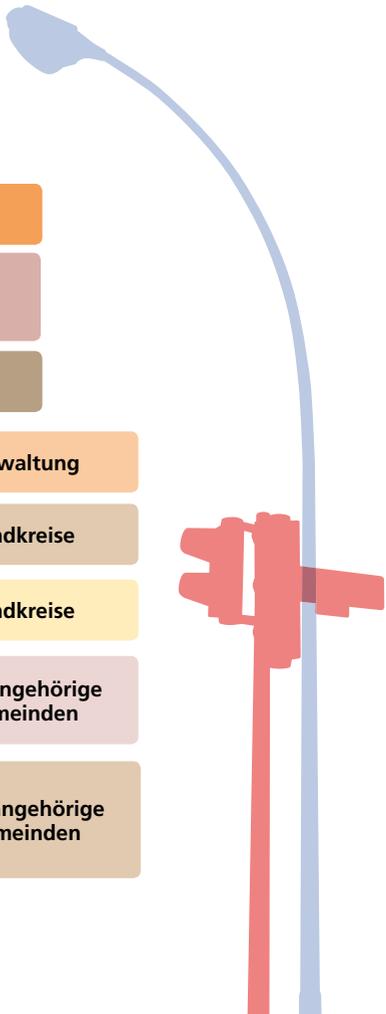
Eine **Bürgermeisterin** oder einen Bürgermeister, welche\_ die **Kommune** leitet. Einen **Gemeinderat** oder eine Gemeinderätin der/die wie ein Parlament den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kontrolliert. Und eine **Gemeindeverwaltung**, die die Beschlüsse des Rates umsetzt. Dazu kommen die Einwohner\_innen die mit Wahlen, Abstimmungen und vielen anderen Möglichkeiten die Kommunalpolitik bestimmen. Vereine und Interessengruppen machen ihren Einfluss geltend. Und Lokalzeitungen berichten über alles, was sich im Rathaus abspielt. **Was ist wichtig? Was ist richtig?** Darüber wird geredet und gestritten. Es werden Kompromisse gesucht und am Ende wird entschieden. Wenn das keine Politik ist!



Die Kommunen sind nach dem Bund und den Bundesländern die dritte Ebene in Deutschland, auf der Politik gemacht wird. Insgesamt gibt es in der Bundesrepublik knapp 13.000 Kommunen. Die größte ist die Stadt Berlin mit mehr als drei Millionen Einwohner\_innen. Die kleinste eigenständige Gemeinde ist Wiedenborstel in Schleswig-Holstein. Hier wohnen vier Menschen, manchmal fünf. Der Begriff Kommune kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Gemeinschaft. Vor knapp tausend Jahren verschworen sich die Einwohner\_innen des französischen Cambrai gegen den Bischof, der allein die Stadt regierte. Er sollte erst wieder Zutritt zur Stadt erhalten, wenn er die Selbstverwaltung der Verschwörer\_innen, die Kommune, respektierte. Die Kommune wurde niedergeschlagen. Die Idee der Selbstverwaltung zog aber schnell weite Kreise.



Parlament	Regierung	Verwaltung
Bundestag	Bundeskanzler_in	Landkreise
Landtag	Ministerpräsident_in	Landkreise
Kreistag bzw. Stadtrat oder Stadträtin	Landrat oder Landrätin bzw. (Ober-) Bürgermeister_in	kreisangehörige Gemeinden
Gemeinderat oder Gemeinderätin bzw. Ortschaftsrat oder Ortschaftsrätin	kreisangehörige Gemeinden	kreisangehörige Gemeinden



Kommunen unterteilt man in kreisangehörige Städte und Gemeinden und in kreisfreie Städte. Die kreisangehörigen Gemeinden bilden zusammen einen Landkreis. Dieser übernimmt all jene Aufgaben, die die Gemeinden sinnvollerweise zusammen erledigen sollten. Die kreisfreien Städte haben mehr Eigenständigkeit, sie sind praktisch Gemeinde und Landkreis in einem. Für das Kommunalrecht sind die Bundesländer zuständig. Sie legen die grundsätzlichen Dinge in der **Gemeindeordnung** und der **Landkreisordnung** fest.

Die Stadtstaaten Hamburg und Berlin sind Bundesland und Kommune gleichzeitig. Im Bundesland Bremen gibt es zwei Kommunen – die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven. Große Städte wie Hamburg und Berlin, Köln, Dresden oder München bilden unterhalb der Stadtebene noch einmal Gremien. So können die Einwohner\_innen in den einzelnen Stadtteilen Entscheidungen vor Ort treffen. Diese Gremien heißen, wieder je nach Bundesland, ganz unterschiedlich: Bezirksausschüsse, Stadtteilbeiräte, Ortsbeiräte oder Bezirksversammlungen. Und Gemeinden, die aus vielen kleinen Dörfern bestehen, bilden in diesen Dörfern lokale Gremien – die Ortschaften. Hier gibt es einen Ortschaftsrat oder eine Ortschaftsrätin, der/die von den Einwohner\_innen gewählt wird.

### Freiwillige Aufgaben

Freiwillige  
Selbstverwaltung

Ob   
Wie

zum Beispiel...



Grün-  
flächen  
und Parks



Sport-  
stätten  
und Bäder



Öffentlicher  
Nahverkehr

Pflichtige  
Selbstverwaltung

Ob   
Wie

zum Beispiel...



Straßen  
und  
Fußwege



Schulen  
und Kinder-  
tagesstätten



Wasser  
und  
Abwasser

### Pflichtaufgaben

Pflichtaufgaben  
nach Weisung

Ob   
Wie

zum Beispiel...



Bau-  
aufsicht



Melde-  
wesen



Straßen-  
verkehrs-  
aufsicht

Auftrags-  
angelegenheiten

Ob   
Wie

zum Beispiel...



Pass-  
wesen



Gesund-  
heitsamt



Wahlen

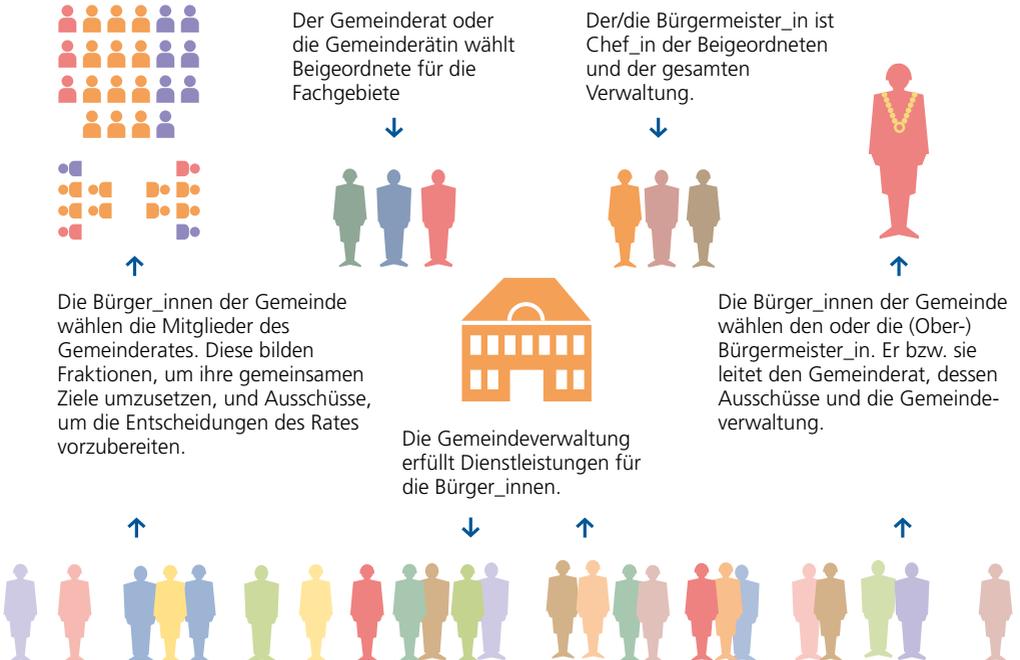
Die Kommunen dürfen ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Deshalb haben sie ein sogenanntes „Aufgabenfindungsrecht“: Eine Kommune kann alles Mögliche zur kommunalen Aufgabe machen – den Verleih von Regenschirmen beispielsweise, die kostenlose Ausgabe von Verhütungsmitteln oder auch die Bereitstellung öffentlicher Duschen. Aber umsonst sind diese Sachen nicht zu haben: Alles muss bezahlt werden. Und viele Kommunen haben schon mit den nicht selbst erfundenen Aufgaben genug zu tun. In der Bundesrepublik werden viele Bundes- und Landesgesetze von den Kommunen ausgeführt: Beispielsweise regelt der Bund, dass jede\_r Einwohner\_in über 16 einen Personalausweis haben muss. Ausgestellt wird dieser Personalausweis aber natürlich vor Ort – also von den Kommunen. Grob unterscheidet man in Pflichtaufgaben (also von Bund und Land vorgeschriebene) und freiwillige Aufgaben (also selbst gestellte). Bei den Pflichtaufgaben haben die Kommunen relativ wenig Spielräume. Oft ist nicht nur vorgegeben, ob die Aufgabe erledigt werden muss (Pässe ausstellen), sondern auch, wie sie ausgeführt werden soll (einheitliche Pässe und bestimmte Bearbeitungsfrist). Wenn „Ob“ und „Wie“ festgelegt sind, spricht man von Auftragsangelegenheiten. Stehen „Ob“ und „Wie“ der Kommune völlig frei, so handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Die freiwilligen Aufgaben bilden das Herzstück der Kommunalpolitik. Hier geht es um Lebensqualität: um Parks, Grünflächen und **Bauvorhaben**, um Theater, Museen und Orchester, um Kinderkrippen und Jugendeinrichtungen, um Sportplätze, Schwimmhallen und Freibäder, um den öffentlichen Nahverkehr, um Bibliotheken und Freizeitangebote. Je knapper das Geld, desto mehr geraten diese freiwilligen Aufgaben in Bedrängnis, denn vor der Kür kommt die Pflicht.



Wer wann wie und von wem gewählt wird, legen die Bundesländer für ihre Kommunen fest. Lange Zeit gab es in der Bundesrepublik eine große Vielfalt an Kommunalverfassungen. Die Lage war unübersichtlich. Mittlerweile hat sich das sogenannte süddeutsche Modell überall durchgesetzt.

Ausgangspunkt aller politischen Macht ist, wie überall in Demokratien, das Volk. Die Einwohner\_innen einer Kommune wählen alle vier oder fünf (in Bayern sechs) Jahre, je nach Bundesland, den Gemeinderat oder die Gemeinderätin. Die Anzahl der zu wählenden Personen hängt von der Größe der Gemeinde ab. Kleine Kommunen kommen auf acht bis zehn Ratsmitglieder. In großen Städten gibt es manchmal mehr als hundert.

Ebenfalls direkt von der Bevölkerung gewählt wird der oder die Bürgermeister\_in. Üblicherweise ist seine bzw. ihre Amtszeit länger als die des Gemeinderates oder der Gemeinderätin. Dadurch fallen die **Wahlen** auseinander und finden zumeist an verschiedenen Terminen statt. Gehört die Gemeinde einem Landkreis an, so wählen die Einwohner\_innen nicht nur den Gemeinderat oder die Gemeinderätin und den/die Bürgermeister\_in für ihre Gemeinde, sondern auch mit den Einwohner\_innen der anderen Gemeinden zusammen die Mitglieder des **Kreistages** und den Land-



rat oder die **Landrätin**. Wahlberechtigt sind alle Einwohner\_innen der Kommune, die deutsche Staatsbürger\_innen in einem EU-Mitgliedsland und mindestens 18 Jahre alt sind. In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein darf man bereits mit 16 Jahren wählen, aber erst mit 18 Jahren in den Gemeinderat gewählt werden. In größeren Landkreisen und Gemeinden werden dem/der Landrat oder der Landrätin oder Bürgermeister\_in Beigeordnete zur Seite gestellt, um die vielen Aufgaben zu bewältigen. Die **Beigeordneten** werden vom Kreistag bzw. Gemeinderat gewählt und sind für bestimmte Fachgebiete (z. B. Finanzen oder Soziales) verantwortlich.

9

### Der oder die Bürgermeister\_in

Der oder die Bürgermeister\_in wird alle fünf bis neun Jahre (je nach Bundesland) von den Einwohner\_innen der Kommune direkt gewählt. Wählen lassen kann sich jede\_r, der oder die auch wahlberechtigt ist. In vielen Bundesländern ist ein Mindest- oder Höchstalter festgelegt, meist bei 21 bzw. 65 Jahren. Kandidat\_innen für das Bürgermeisteramt müssen keiner **Partei** angehören, dürfen dies aber natürlich. In größeren Städten wird der/die Bürgermeister\_in als „Oberbürgermeister\_in“ bezeichnet. Ihm/ihr sind „Beigeordnete“ (auch „Dezernent\_innen“) unterstellt, die für bestimmte Aufgabenbereiche zuständig sind. In kleineren Gemeinden (zumeist bis 2.000 Einwohner\_innen) arbeitet ein/e Bürgermeister\_in ehrenamtlich und erhält eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit. In den größeren Städten arbeiten die Bürgermeister\_innen hauptamtlich. Sie sind Verwaltungsbeamt\_innen auf Zeit – sogenannte Wahlbeamt\_innen, denn natürlich können sie wieder abgewählt werden. Der oder die Bürgermeister\_in ist Chef\_in der Verwaltung und auch Vorsitzende/r des Gemeinderates und der Ausschüsse. Die Aufgabenpalette des Amtes ist vielfältig: das Rathauspersonal führen, Gemeinderatsentscheidungen vorbereiten und umsetzen, die Gemeinde nach außen repräsentieren, mit anderen Politiker\_innen Kontakt halten und die Interessen der Kommune auf Landesebene vertreten gehören ebenso dazu, wie die **Aufsichtsrät\_innen** kommunaler Unternehmen zu leiten. Alles in allem also kein Job für faule Leute. Der oder die Bürgermeister\_in bildet die Schnittstelle für die Bürger\_innen, den Gemeinderat oder -rätin, die Verwaltung, die lokale Bevölkerung und die Medien.



### Der Gemeinderat

Der Gemeinderat (in Städten: der „Stadtrat“) ist das Hauptorgan der kommunalen Selbstverwaltung und entscheidet über die Angelegenheiten der Kommune. Hauptorgan heißt praktisch: Der Gemeinderat hat das letzte Wort. Er wird von den Einwohner\_innen alle vier bis sechs Jahre (je nach Bundesland) in direkter Wahl gewählt. Die gewählten Gemeinderät\_innen arbeiten immer ehrenamtlich, egal, wie groß die Kommune ist. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Damit sollen Telefon- und Portokosten, der Arbeitsausfall und Fahrtkosten abgedeckt werden. Wählen lassen kann sich jede\_r, der oder die auch wahlberechtigt ist. Die meisten Gemeinderät\_innen gehören einer bestimmten Partei oder einer Wähler\_inneninitiative an, die sie bei der Wahl unterstützen. Aber natürlich gibt es auch parteilose Gemeinderät\_innen. Die Gemeinderät\_innen können im Gemeinderat **Fraktionen** bilden und dadurch ihren Einfluss stärken. Denn in Fraktionen können die Gemeinderät\_innen die Arbeit auf mehrere Schultern verteilen und sich auf Fachgebiete spezialisieren. Die Fraktionen erhalten für ihre Arbeit Räumlichkeiten, Materialien und in größeren Städten auch Personalkosten, um eine/n Geschäftsführer\_in anzustellen. Aufgabe des Gemeinderates ist es, **Vorlagen** der Verwaltung und **Anträge** der Fraktionen zu beraten und zu beschließen. Außerdem kontrolliert der Gemeinderat die Verwaltung – zum Beispiel durch **Anfragen**. Der Höhepunkt im Jahr ist der Beschluss des Haushaltsplans. In ihm wird festgelegt, für welche Aufgaben im kommenden Jahr wie viel Geld zur Verfügung steht. Die Arbeitsweise des Gemeinderates, z.B. wie die Sitzung abläuft oder wer wann Anträge stellen darf, ist in der **Geschäftsordnung** des Gemeinderates festgeschrieben. Gemeinderatssitzungen sind grundsätzlich öffentlich und müssen vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin in regelmäßigen Abständen einberufen werden. Wenn es dringende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen gibt, können die Gemeinderät\_innen zusätzlich auch außerhalb der regulären Fristen Sitzungen abhalten.

### Die Ausschüsse

Nicht alle kommunalen Angelegenheiten können im Gemeinderat ausführlich beraten und diskutiert werden, da dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Außerdem brauchen die ehrenamtlichen Gemeinderät\_innen für viele Entscheidungen den Rat von Sachverständigen, die sich in den einzelnen Angelegenheiten richtig gut auskennen. Da ist es



wichtig, dass bereits vorbereitende Beratungen stattfinden und Vorentscheidungen getroffen werden. Diese Vorarbeit geschieht in den Ausschüssen. Sie haben also eine beratende Wirkung im Gemeinderat und sind zusammengesetzt aus Vertreter\_innen des Gemeinderates und **sachkundigen Bürger\_innen**. In der Besetzung der Ausschüsse soll sich die Zusammensetzung des Gemeinderates widerspiegeln (Mehrheitsverhältnisse). In den Ausschusssitzungen sind Mitarbeiter\_innen der Verwaltung anwesend. Außerdem können zu den Ausschusssitzungen Expert\_innen eingeladen werden, um mit ihrem Sachverstand die Beratungen zu unterstützen.

Manche Ausschüsse können auch allein (beschließend) zuständig sein, das heißt, dass ihre Entscheidung zu einem Thema – ohne nochmaligen Beschluss des Gemeinderates – bereits verbindlich ist und von der Verwaltung umgesetzt wird. Welche Entscheidungen bereits in den Ausschüssen gefällt werden können, legt der Gemeinderat selbst in der Hauptsatzung der Kommune fest. Hier steht auch, welche Entscheidungen der/die Bürgermeister\_in alleine treffen darf, ohne den Gemeinderat einzubeziehen. Die Hauptsatzung ist quasi das „Grundgesetz“ einer Gemeinde.

### Die Verwaltung

Bürgermeister\_in und Gemeinderatsmitglieder sind gewählte Vertreter\_innen der Einwohner\_innen. In der Verwaltung jedoch arbeiten Angestellte der Stadt. Ihr/e Chef\_in ist der oder die Bürgermeister\_in. Da sich die Verwaltungsangestellten im Gegensatz zum Gemeinderat oder der Gemeinderätin hauptberuflich mit den Angelegenheiten der Kommune befassen, sind sie Spezialist\_innen, die in ihrem Arbeitsalltag am ehesten bemerken, wo kommunaler Handlungsbedarf besteht. So kommt es, dass die meisten Initiativen im kommunalen Entscheidungsprozess von der Verwaltung ausgehen und vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eingebracht werden.

Die Verwaltung erledigt also ihre laufenden Verwaltungsgeschäfte, führt staatliche Auftragsangelegenheiten durch, erarbeitet Beschlussvorlagen für den Gemeinderat und setzt die im Gemeinderat getroffenen Beschlüsse in der Praxis um. Und in erster Linie ist die Verwaltung Dienstleister für die Einwohner\_innen. Sie bearbeitet Anträge, zahlt Unterstützung aus, betreibt Kindergärten und Bibliotheken, repariert Straßen, plant Bebauungen oder löscht Brände.

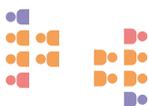


Es gibt drei Wege, auf denen etwas zum Gegenstand kommunalpolitischer Entscheidungen werden kann. Die Initiative kann von den Gemeinderät\_innen ausgehen, vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin oder ein bestimmtes Thema wird durch das Engagement von Einwohner\_innen auf die politische Tagesordnung gesetzt. Die meisten Entscheidungsvorschläge kommen von der Verwaltung selbst. Die Fraktionen können ihrerseits Anträge stellen. Ein Antrag enthält einen konkreten Vorschlag, was und warum es beschlossen werden soll und wie die Umsetzung finanziert werden kann. Zunächst wird alles in den Ausschüssen vorberaten. Hier ist der Ort für die Detailarbeit, für die fachliche Debatte. In der Gemeinderatssitzung nehmen die Fraktionen dann öffentlich zu dem Vorschlag Stellung. Sie legen dar, ob und warum sie den Vorschlag für gut oder schlecht halten. Am Ende der öffentlichen Debatte kommt die Abstimmung. Erhält die Vorlage oder der Antrag eine Mehrheit, ist der Beschluss verbindlich und muss nun durch die Verwaltung umgesetzt werden. Die Bürger\_innen müssen eine Entscheidung des Gemeinderats jedoch nicht kritiklos hinnehmen. Sind sie mit einem Beschluss nicht einverstanden, können sie ein **Bürger\_innenbegehren** initiieren, mit dem sie beantragen, dass die Angelegenheit in einem **Bürger\_innenentscheid** von den Bürger\_innen direkt entschieden werden soll. Für ein solches Bürger\_innenbegehren müssen Unterschriften gesammelt werden – je nach Gemeinde und Bundesland zwischen ein und zwanzig Prozent der Wahlberechtigten. Sind die Unterschriften zusammen, dann findet ein Bürger\_innenentscheid statt. So können wahlberechtigte Bürger\_innen sogar selbst zum Entscheidungsträger kommunaler Angelegenheiten werden, indem sie der betreffenden Beschlussvorlage zustimmen oder sie ablehnen. Ein Bürger\_innenbegehren kann natürlich auch gestartet werden, ohne dass es sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss wendet. Der kommunale Entscheidungsprozess kann auf allen Stufen beeinflusst werden: Die Meinungsäußerungen von Bürger\_innen in Bürger\_innen-sprechstunden, Bürger\_innenversammlungen, bei Demonstrationen, in Briefen an Mandatsträger, also Bürgermeister\_innen oder Gemeinderät\_innen und an die Verwaltung haben genauso Auswirkung auf das Abstimmungsverhalten der Gemeindevertretung wie die Berichterstattung der Medien oder das Engagement von Vereinen und Initiativen.





Entscheidungsvorschlag des/der (Ober-) Bürgermeister\_in (also der Verwaltung):  
„Vorlage“



Entscheidungsvorschlag eines Gemeinderates, einer Gruppe von Gemeinderät\_innen oder einer Fraktion:  
„Antrag“



Die Vorlagen und Anträge werden an die Fraktionen gegeben. Dort bilden die Gemeinderät\_innen auf der Fraktionssitzung eine gemeinsame Position.



Die Vorlagen und Anträge werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten. Hier können Gemeinderät\_innen Änderungsanträge stellen.



Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird in der Gemeinderatsitzung debattiert. Findet der Vorschlag (oder ein Änderungsantrag) eine Mehrheit, dann ist er beschlossen.



Nun ist die Gemeindeverwaltung dafür zuständig, die gefassten Beschlüsse umzusetzen. Die Gemeinderäte können durch Anfragen die Umsetzung kontrollieren.



Entscheidungsvorschlag der Einwohner\_innen (bestimmte Unterschriftenzahl nötig):  
„Bürger\_innenbegehren“



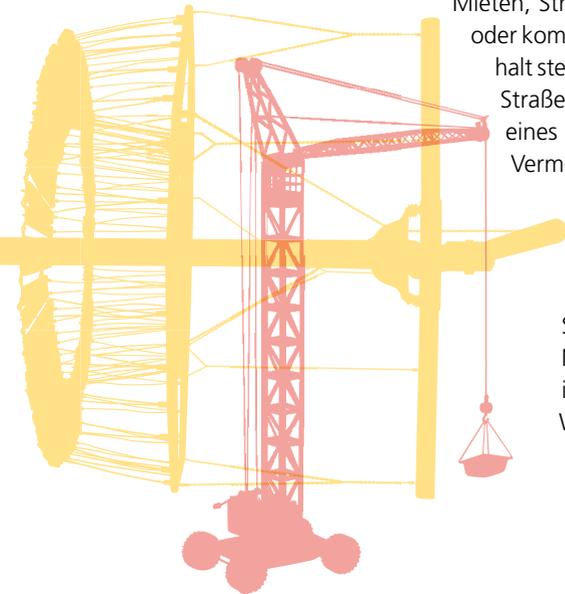
Lehnt der Gemeinderat ein Bürger\_innenbegehren ab, gibt es einen Bürger\_innenentscheid. Alle Wahlberechtigten stimmen über den Vorschlag ab. Findet der Vorschlag eine Mehrheit, dann ist er beschlossen.

In jeder Phase des Entscheidungsprozesses können Vereine, Initiativen, Expert\_innen, Interessengruppen, Einwohner\_innen, Unternehmen, Medien – kurz: jede und jeder, der und die sich für die Entscheidung interessiert, Einfluss nehmen. Dies geschieht über Gespräche mit den Gemeinderäten, durch Briefe und Stellungnahmen, öffentliche Äußerungen, Demonstrationen und Medienberichte.

In der Kommune ist es wie überall: ohne Moos nichts los. Denn natürlich kosten viele Aufgaben, die eine Gemeinde erfüllt, Geld: Ob Kindergärtner\_in, Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann, Busfahrer\_in oder Hausmeister\_in, Bibliothekar\_in oder Steuerbeamt\_in – das kommunale Personal muss bezahlt werden. Dazu kommen Kosten für Strom, Porto und Telefon, für Baumaterialien und Fahrzeuge. Kommunen dürfen selbst **Steuern** erheben. Sie haben sogar ein „Steuerfindungsrecht“, das heißt, sie können sich neue Steuern ausdenken, um ihre Ausgaben zu finanzieren, beispielsweise Zweitwohnsitz- oder Hundesteuer. Aber natürlich wollen Bürgermeister\_in und Gemeinderät\_innen möglichst wenig steuerliche Belastungen für die Einwohner\_innen beschließen.

Dafür, dass sie für Land und Bund Gesetze ausführen, erhalten die Kommunen finanzielle Mittel, sogenannte Schlüsselzuweisungen. Sie heißen so, weil sie nach einem bestimmten mathematischen Schlüssel verteilt werden. Und Gemeinden können für ihre Dienstleistungen von den Bürger\_innen **Beiträge** und **Gebühren** verlangen. Zuweisungen von Bund und Land, Steuern und Gebühren machen jeweils ungefähr ein Drittel der Einnahmen aus. Ausgegeben werden die finanziellen Mittel für laufende Kosten und für Investitionen. Um trotz knapper Mittel wichtige Investitionen vornehmen zu können, nehmen viele Kommunen Kredite auf. Die müssen natürlich später wieder zurückgezahlt werden und kosten bis dahin Zinsen. Der kommunale Haushalt stellt eine recht komplizierte Angelegenheit dar: Er setzt sich aus zwei Teilen zusammen – dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Im Verwaltungshaushalt finden sich alle laufenden Kosten, die jährlich wiederkehren: Gehälter,

Mieten, Stromrechnungen und Zuschüsse an Vereine oder kommunale Unternehmen. Im Vermögenshaushalt stehen alle einmaligen Kosten, für den Bau von Straßen, Brücken oder Schulgebäuden. Der Bau eines Kindergartens wird beispielsweise aus dem Vermögenshaushalt bezahlt, das Gehalt der Kindergärtner\_innen aber aus dem Verwaltungshaushalt. Die Unterscheidung in die zwei Haushalte heißt „Kameralistik“ und kommt aus dem vorletzten Jahrhundert. Sie hat bestimmte Vorteile, aber auch viele Nachteile. Deswegen stellen die Kommunen ihren Haushalt nach und nach auf die in der Wirtschaft gebräuchliche Buchführung um.



Viele Kommunen haben Unternehmen gegründet, um manche Aufgaben wirtschaftlicher zu erledigen. Besonders bei der Stromversorgung, bei Wasser und Abwasser oder auch im Öffentlichen Nahverkehr sind solche Unternehmen üblich. Dabei können sie zu 100 Prozent der Gemeinde gehören. Oder aber die Gemeinde entscheidet sich, einen bestimmten Anteil der Unternehmen an Private zu verkaufen. Durch den Verkauf erhalten die Kommunen Geld, den Verkaufserlös. Damit können sie wichtige kommunale Investitionen finanzieren. Andererseits müssen sie künftig aber auch den Unternehmensgewinn mit den Privaten teilen. Auf die Arbeit der Unternehmen hat der Gemeinderat direkt keinen Einfluss mehr. Aber im Aufsichtsrat des Unternehmens, der die Geschäftsführung kontrolliert, sind auch einzelne Gemeinderät\_innen vertreten. Sie sollen so dafür sorgen, dass die Unternehmenstätigkeit dem Gemeinwohl dient. Am Ende jedes Jahres legt der oder die Bürgermeister\_in dem Gemeinderat einen Haushaltsentwurf für das nächste Jahr vor. In diesem Haushaltsentwurf wird festgelegt, wie viel Geld im nächsten Jahr für welche Aufgabe ausgegeben werden darf. Die Gemeinderät\_innen beraten diesen Entwurf, sie können Änderungen vornehmen und schließlich wird der Haushaltsplan verabschiedet. Ein großer Teil der finanziellen Mittel ist für die Pflichtaufgaben schon verplant. Diese Aufgaben muss die Kommune erfüllen. Was nach der Erfüllung der Pflichtaufgaben noch an Geld übrig bleibt, kann für die freiwilligen Aufgaben eingesetzt werden. Je weniger Geld vorhanden ist, desto schwieriger werden die politischen Entscheidungen, denn jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Hier sind sie wieder, die Grundfragen der Politik: **Was ist wichtig? Was ist richtig?** Das zu entscheiden, ist Aufgabe der Gewählten: Bürgermeister\_in und Gemeinderät\_innen sind gefragt.

### Verwaltungshaushalt

Einnahmen aus

- Schlüsselzuweisungen
- Steuern und Steueranteilen
- Gebühren und Beiträgen

Ausgaben für laufende Kosten (Konsumtion)

- Personal- und Sachkosten
- Zinsen
- Zuschüsse an Dritte

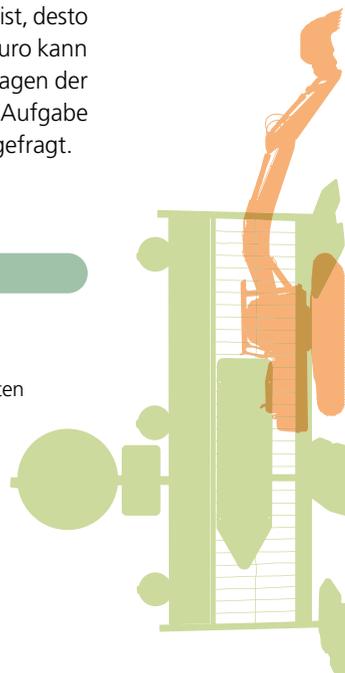
### Vermögenshaushalt

Einnahmen aus

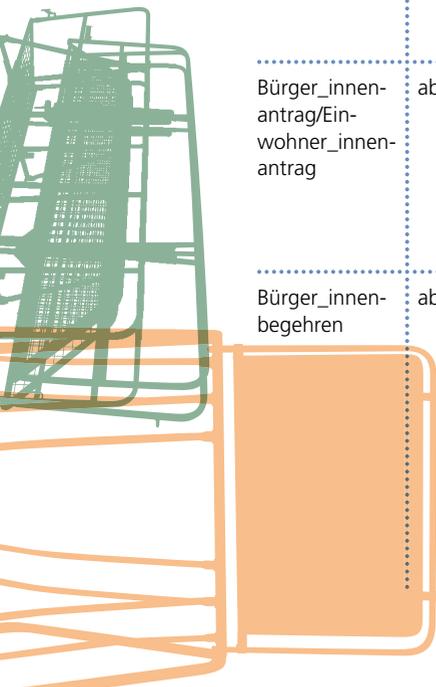
- Verwaltungshaushalt
- Fördermitteln und Krediten
- Verkaufserlösen

Ausgaben für einmalige Kosten (Investition)

- Investitionen (Straßen und Gebäude)
- Schuldentilgung



Beteiligungschance	Altersgrenze	Ablauf und Bedingungen
die eigene Meinung sagen	keine	Wer eine Meinung hat, soll sie sagen. Den Freunden, den Eltern, den Lehrer_innen, einfach jeder und jedem, der/die es wissen soll. Flyer und Plakate dürfen keine rechtswidrigen Inhalte haben und nur an genehmigten Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden. Demonstrationen müssen angemeldet werden.
Vorsprachen bei Bürgermeister_in und Verwaltung	keine	Zuerst herausfinden, wer für die Sache zuständig ist. Dann anrufen und einen Termin vereinbaren. Und schließlich hingehen und vorsprechen.
Eingaben/Petitionen	keine	Wer eine konkrete Bitte oder Beschwerde hat, schickt diese schriftlich an die Verwaltung. Der Petitionsausschuss des Gemeinderates beschäftigt sich mit der Sache und versucht zu helfen.
Bürger_innenversammlung	keine	Eine Bürger_innenversammlung soll einmal jährlich, bei wichtigen Angelegenheiten öfter stattfinden. Bürgermeister_in und Verwaltung informieren über geplante Vorhaben und aktuelle Themen in der Kommune. Und sie beantworten Fragen der Einwohner_innen.
Bürger_innenantrag/Einwohner_innenantrag	ab 18	Die Einwohner_innen beantragen, dass ein bestimmtes Thema vom Gemeinderat beraten und entschieden wird. Ein Einwohner_innenantrag muss schriftlich eingereicht werden und genügend Unterschriften erhalten (je nach Bundesland und Kommune zwischen einem und 20 Prozent).
Bürger_innenbegehren	ab 18	Die Einwohner_innen machen einen konkreten Entscheidungsvorschlag und beantragen, dass darüber die Bürger_innen in einem Bürger_innenentscheid abstimmen sollen. Ein Bürger_innenbegehren muss schriftlich eingereicht werden und genügend Unterschriften erhalten (je nach Bundesland und Kommune zwischen einem und 20 Prozent). Stimmt der Gemeinderat dem Entscheidungsvorschlag nicht zu, findet ein Bürger_innenentscheid statt.



Beteiligungschance	Altersgrenze	Ablauf und Bedingungen
Bürger_innenentscheid	ab 18	Die Einwohner_innen entscheiden eine wichtige kommunale Angelegenheit direkt durch eine Abstimmung. Ein Bürger_innenentscheid kann vom Gemeinderat beschlossen oder durch ein Bürger_innenbegehren erwirkt werden. Genügend Einwohner_innen (je nach Bundesland zwischen zehn und 30 Prozent der Stimmberechtigten) müssen dem Vorschlag zustimmen.
Bürger_inneninitiative	keine	Zusammenschluss von Personen, die auf ein konkretes gesellschaftliches oder politisches Problem aufmerksam machen und auf dessen Lösung hinwirken wollen. Arbeitet meist zeitlich befristet bis zur Lösung des Problems.
Verein	keine	Längerfristiger Zusammenschluss von Personen zur Verfolgung bestimmter Zwecke, z. B. für kommunale Angelegenheiten (Freizeitgestaltung, Kulturförderung, Sport).
wählen	ab 16/18	Bei Bürgermeister_innen- und Landratswahlen wird das Oberhaupt der Gemeinde bzw. des Landkreises gewählt. Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen werden die Vertreter_innen der Einwohner_innen gewählt.
Mitglied Wähler_inneninitiative oder Partei	je nach Gruppierung	Mitglieder von Wähler_inneninitiativen und Parteien entwickeln Konzepte für die kommunalpolitischen Probleme und stellen eigene Kandidat_innen bei den Kommunalwahlen auf.
„sachkundige Bürger_innen“	ab 18	Sachkundige Bürger_innen dienen als Expert_innen in den Fachausschüssen. Sie werden vom Gemeinderat gewählt und haben Beratungs- und Entscheidungsrecht.
sich wählen lassen	ab 18 (weitere Einschränkungen je nach Bundesland)	Jede_r kann sich selbst zur Wahl stellen und als Bürgermeister_in oder Landrat bzw. Landrätin, Gemeinderat bzw. Gemeinderätin oder Ortschaftsratsmitglied die Entwicklung der Kommune mitbestimmen



Am Ende unserer Einführung in die Kommunalpolitik könnt Ihr nun Euer Wissen mit diesem kleinen Test überprüfen. Ihr werdet erstaunt sein, was Ihr alles gelernt habt. Und wenn Euch eine Antwort nicht gleich einfällt, dann blättert einfach kurz zurück: Die Antworten findet Ihr auf den vorangegangenen Seiten. Viel Spaß!

1. In welchem Grundgesetzartikel ist festgeschrieben, dass es in der Bundesrepublik Deutschland kommunale Selbstverwaltung geben muss?
  - a)  Art. 1 GG
  - b)  Art. 28 GG
  - c)  Art. 79 GG
2. Wo steht festgeschrieben, wie der kommunale Entscheidungsprozess einer Gemeinde funktioniert?
  - a)  Gemeindeordnung
  - b)  Hauptsatzung
  - c)  Geschäftsordnung des Gemeinderats
3. Wie heißen die drei Ebenen der vertikalen Gewaltenteilung?
  - a)  Legislative, Exekutive, Judikative
  - b)  Parlament, Regierung, Verwaltung
  - c)  Bund, Land, Kommune
4. Welcher Grundsatz besagt, dass kommunale Probleme weitestgehend auf kommunaler Ebene entschieden werden sollen?
  - a)  Grundsatz der Subsidiarität
  - b)  Grundsatz der Legalität
  - c)  Grundsatz der Kommunalität
5. Wer ist auf kommunaler Ebene die Spitze der Exekutive?
  - a)  Der/die Bürgermeister\_in
  - b)  Die Beigeordneten
  - c)  Die Verwaltung
6. Welches ist das Hauptorgan der kommunalen Selbstverwaltung?
  - a)  Der/die Bürgermeister\_in
  - b)  Der Gemeinderat oder die Gemeinderätin
  - c)  Die Bürger\_innen
7. Arbeiten alle (Ober-) Bürgermeister\_innen ehrenamtlich?
  - a)  Ja
  - b)  Nein

8. Wie nennt man einen Zusammenschluss von Bürger\_innen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit zu einem konkreten Thema zu mobilisieren und so auf den kommunalen Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen?

- a)  Partei
- b)  Fraktion
- c)  Bürger\_inneninitiative

9. Wie oft wählen die Bürger\_innen ihre Kommunalverwaltung?

- a)  4–6 Jahre
- b)  5–9 Jahre
- c)  gar nicht

10. Muss jeder Gemeinderat bzw. jede Gemeinderätin einer Partei angehören?

- a)  Ja
- b)  Nein

11. Besteht für die Einwohner\_innen die Möglichkeit des Besuchs von Gemeinderatssitzungen?

- a)  Ja
- b)  Nein

12. Wer leitet den Gemeinderat?

- a)  Das älteste Mitglied
- b)  Der/die Bürgermeister\_in
- c)  Der/die Vorsitzende der größten Fraktion

13. Hat die Gemeindeverwaltung Einfluss auf die Entscheidungen des Gemeinderates?

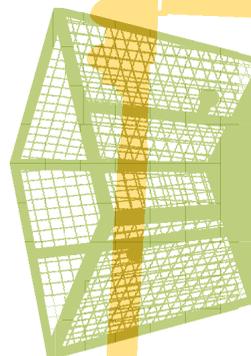
- a)  Ja
- b)  Nein

14. Endet für den/die Bürger\_in die Einflussnahme auf eine kommunale Maßnahme mit der Beschlussfassung im Gemeinderat?

- a)  Ja
- b)  Nein

15. Ist der/die Bürger\_in zur Wahl einer Gemeindevertretung verpflichtet?

- a)  Ja
- b)  Nein



Name der Gemeinde

Einwohner\_innenzahl

gehört zum Landkreis

Anzahl der Gemeinderät\_innen

stärkste Fraktion

Bürgermeister\_in

Zahl der Beigeordneten

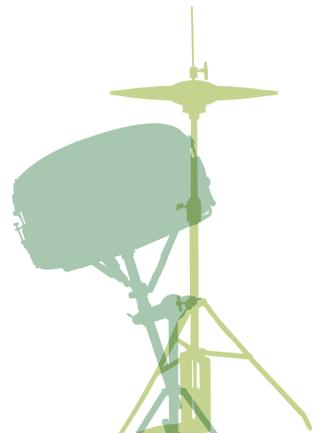
Wie oft tagt der Gemeinderat?

Was waren die drei heißesten Diskussionsthemen in der Gemeinde im letzten Jahr?

Schon mal aktiv mitgemischt? Wenn ja, wie?

**Gib deiner Gemeinde Noten**

(1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht) für ...

Bibliothek  1  2  3  4  5Bürger-innennahe Verwaltung  1  2  3  4  5Freibäder  1  2  3  4  5Fußwege  1  2  3  4  5Jugendclubs  1  2  3  4  5Kinderfreundlichkeit  1  2  3  4  5Kulturangebot  1  2  3  4  5Nachtleben  1  2  3  4  5Nahverkehr  1  2  3  4  5Natur und Grün  1  2  3  4  5Radwege  1  2  3  4  5Shopping  1  2  3  4  5Sportmöglichkeiten  1  2  3  4  5Straßenzustand  1  2  3  4  5Alles in allem!  1  2  3  4  5

**Anfrage** an Gemeindeverwaltung/Bürgermeister\_innen dient der Information der Bürger\_innen und der Kontrolle der Arbeit von Verwaltung und Bürgermeister\_in (Kontrollinstrument). Sie muss von den Befragten sofort mündlich oder binnen einer bestimmten Frist schriftlich beantwortet werden.

**Antrag** konkrete Beschlussvorlage von Gemeinderät\_innen oder einer Fraktion, die eine Begründung und einen Finanzierungsvorschlag enthält. Der Antrag wird im Gemeinderat abgestimmt.

**Bauvorhaben** Einerseits bauen Gemeinden selbst, z. B. Straßen, Schulen oder Kultureinrichtungen. Andererseits bauen natürlich auch viele Private und Unternehmen. Deshalb kann eine Kommune Bebauungspläne aufstellen. In ihnen wird geregelt, was wo gebaut werden darf und wie die öffentlichen Flächen genutzt werden sollen.

**Beigeordnete** Wahlbeamt\_innen, die einzelne Bereiche der Gemeinde- bzw. Landkreisverwaltung leiten. Sie sind dem/der Bürgermeister\_in bzw. Landrat oder Landrätin unterstellt und werden vom Gemeinderat bzw. Kreistag gewählt.

**Beiträge** einmalige Geldleistungen, die für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen in einer Kommune erhoben werden (Straßenbau, Errichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen).

**Bürger\_innenbegehren** Antrag der Bürger\_innen auf Durchführung eines Bürger\_innenentscheides zu einer bestimmten Frage. Das Begehren muss schriftlich eingereicht werden und bedarf der Unterschrift von 1–20 Prozent (je nach Bundesland und Kommune) der stimmberechtigten Bürger\_innen, um Erfolg zu haben.

**Bürger\_innenentscheid** direkte Entscheidung einer wichtigen kommunalen Angelegenheit durch die Gemeindebürger\_innen. Die Frage des Bürger\_innenentscheides muss mit Ja oder Nein zu beantworten sein. Ein Bürger\_innenentscheid findet auf Beschluss des Gemeinderates oder durch ein erfolgreiches Bürger\_innenbegehren statt.

**Bürgermeister\_in** Der/die Bürgermeister\_in ist Vorsitzende/r des Gemeinderates und Leiter\_in der Gemeindeverwaltung. Er/sie wird von den Bürger\_innen direkt gewählt. In großen Städten heißt er bzw. sie Oberbürgermeister\_in, in sehr kleinen Gemeinden ehrenamtlich tätig, in größeren hauptamtlich.

**Demokratie** Staatsform, in der die Bevölkerung durch regelmäßige und freie Wahlen und Abstimmungen das Handeln der Regierenden beeinflussen kann.

**Fraktion** Zusammenschluss gleichgesinnter Abgeordneter/Gemeinderät\_innen in einem (Gemeinde-) Parlament.

**Gebühren** Entgelte für in Anspruch genommene öffentliche Leistungen (Abfall, Straßenreinigung, Wasser, Bibliothek, Museen ...). Ihre Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Gemeinde** unterste, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eindeutig abgegrenztem Territorium (Gemeindegebiet), zugehörigen Bewohner\_innen (Gemeindebürger\_innen und Einwohner\_innen) und Organen, die für die Gemeinde handeln und verbindliche Entscheidungen treffen (Gemeinderat und Bürgermeister\_in). Kleine Gemeinden heißen Dörfer, große Gemeinden Städte.

**Gemeindeordnung** Landesgesetz, es regelt die Aufgaben und Rechte der Gemeinden, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung und die Rechte der Bürger\_innen.

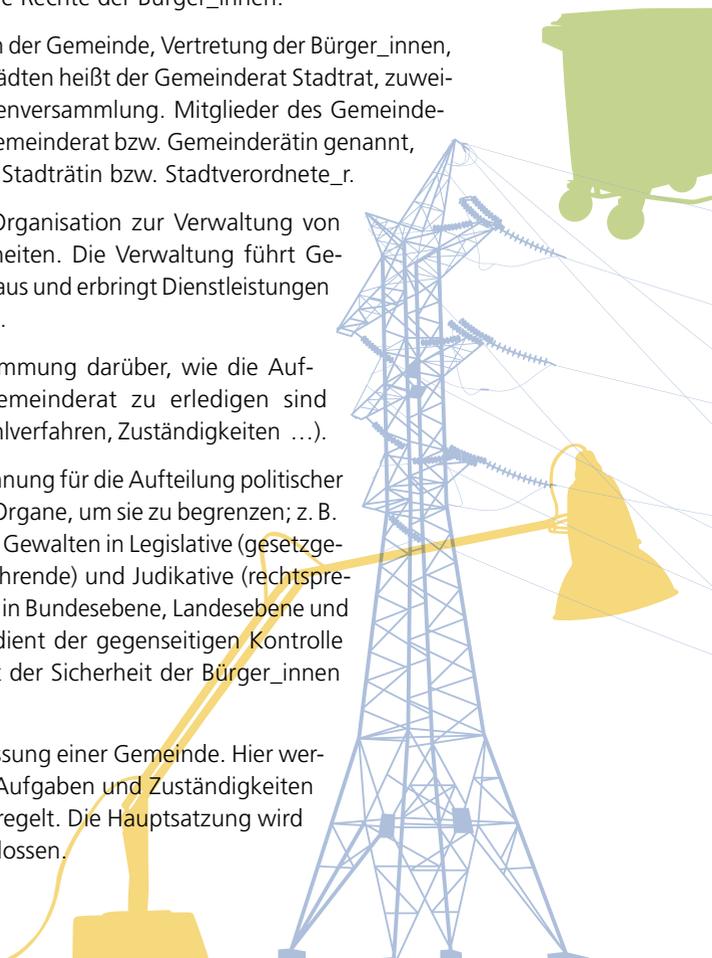
**Gemeinderat** Hauptorgan der Gemeinde, Vertretung der Bürger\_innen, wird direkt gewählt. In Städten heißt der Gemeinderat Stadtrat, zuweilen auch Stadtverordnetenversammlung. Mitglieder des Gemeinderates werden ebenfalls Gemeinderat bzw. Gemeinderätin genannt, in Städten Stadtrat bzw. Stadträtin bzw. Stadtverordnete\_r.

**Gemeindeverwaltung** Organisation zur Verwaltung von öffentlichen Angelegenheiten. Die Verwaltung führt Gesetze und Verordnungen aus und erbringt Dienstleistungen für die Einwohner\_innen.

**Geschäftsordnung** Bestimmung darüber, wie die Aufgaben/Verfahren im Gemeinderat zu erledigen sind (z. B. Sitzungsablauf, Wahlverfahren, Zuständigkeiten ...).

**Gewaltenteilung** Bezeichnung für die Aufteilung politischer Macht auf verschiedene Organe, um sie zu begrenzen; z. B. horizontale Trennung der Gewalten in Legislative (gesetzgebende), Exekutive (ausführende) und Judikative (rechtsprechende); vertikale Teilung in Bundesebene, Landesebene und kommunale Ebene. Sie dient der gegenseitigen Kontrolle der Gewalten und damit der Sicherheit der Bürger\_innen vor staatlicher Willkür.

**Hauptsatzung** Die Verfassung einer Gemeinde. Hier werden die grundlegenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindeorgane geregelt. Die Hauptsatzung wird vom Gemeinderat beschlossen.



**Infrastruktur** materielle (Verkehr, Kommunikation, Energieversorgung, Bildung, Gesundheit, ...) und institutionelle (Behörden, Rechtswesen) Grundausstattung einer Region für eine menschenwürdige Entwicklung der Bürger.

**Kommune** Sammelbegriff für Gemeinden (also Städte und Dörfer) und Landkreise; kurz: für alle Gebietskörperschaften unterhalb der Landesebene.

**Kreisfreie Stadt** Gemeinde, die ihre Aufgaben nach deutschem Kommunalrecht in eigener Zuständigkeit erledigt.

**Kreisangehörige Stadt** Gemeinde, die einem Landkreis angehört.

**Kreistag** Hauptorgan des Landkreises, Vertretung der Bürgerinnen und Bürger, wird direkt gewählt.

**Landkreis** Gemeindeverbände (Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden und Städte) und gleichzeitig eigenständige Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Kreisgebiet und eigenem Haushalt. Die Haushaltsmittel für den Landkreis werden von den angehörigenden Gemeinden gezahlt (Kreisumlage).

**Landkreisordnung** Landesgesetz, es regelt die Aufgaben und Rechte der Landkreise, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

**Landrat** Der/die Landrät\_in ist Vorsitzende\_r des Kreistages und Leiter\_in der Landkreisverwaltung (des Landratsamtes). Er/sie wird von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt.

**Lebensqualität** alles, was der Mensch zu seinem körperlichen und seelischen Wohlbefinden braucht, also Ruhe, saubere Luft, sauberes Wasser, giftfreie Lebensmittel, Möglichkeiten für Bildung, Unterhaltung und Kommunikation.

**Medien** Mittel zur Übertragung von Informationen: Zeitung, Fernsehen, Radio, Bücher, Internet. Fast alles, was wir wissen, wissen wir nicht aus eigenem Erleben, sondern aus den Medien. Dadurch haben die Medien großen Einfluss auf unsere Wahrnehmung von der Welt.

**Partei** Eine Gruppe gleichgesinnter, politisch engagierter Menschen, die ihre Vorstellungen vom Gemeinwohl (Was ist wichtig? Was ist richtig?) gemeinsam umsetzen wollen und bei Wahlen antreten.

**Politik** Gemeinsames Handeln von Menschen und zwischen Gruppen von Menschen, das darauf abzielt, allgemein verbindliche Regeln und Entscheidungen herzustellen.

**Sachkundige Bürger** Der Gemeinderat kann sachkundige Bürger in seine Ausschüsse berufen. Diese können so bei konkreten Entscheidungen ihr Fachwissen einbringen, ohne gewähltes Mitglied des Gemeinderates zu sein.

**Steuern** Abgaben, die dem Staat/der Kommune (allgemein: der öffentlichen Hand) Einnahmen zur Deckung der öffentlichen Ausgaben verschaffen.

**Vorlage** konkrete Beschlussvorlage des/der Bürgermeister\_in, die eine Begründung und einen Finanzierungsvorschlag enthält. Die Vorlage wird im Gemeinderat abgestimmt.

**Wahlen** Abstimmung über Personen, die ein politisches Amt bekleiden sollen. Demokratische Wahlen sind allgemein, frei, gleich und geheim. Abstimmungen, in denen es nicht um Personen, sondern um Sachvorschläge geht, werden Abstimmungen genannt.

## Impressum

ISBN 978-3-89892-426-2  
8. Auflage

### Herausgeberin

Friedrich-Ebert-Stiftung  
Forum Politik und Gesellschaft  
Hiroshimastraße 17  
10785 Berlin

### Text

Daniela Saaro, Sabine Friedel

### Redaktion

Yvonne Lehmann

### Gestaltung

Meintrup, Grafik Design

### Druck

Druckerei Brandt, Bonn

Gedruckt auf RecyStar Polar,  
100 % Recyclingpapier, aus-  
gezeichnet mit dem blauen  
Umweltengel

Eine gewerbliche Nutzung der  
von der FES herausgegebenen  
Medien ist ohne schriftliche  
Zustimmung durch die FES  
nicht gestattet.

© Friedrich-Ebert-Stiftung,  
Forum Politik und Gesellschaft

November 2017



ISBN 978-3-89892-426-2